



Foto: Marco2811 – Fotolia.com

Datenschutz 2.0

Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?

Teil I

Am 25. Mai 2018 werden die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz in Kraft treten. Dies wird für weitreichende Änderungen im Bereich des Datenschutzes sorgen, nicht nur mit Auswirkungen auf Konzerne wie Facebook, Amazon oder Volkswagen. Im Besonderen werden sich auch die Arztpraxen in Hessen neuen Herausforderungen stellen müssen.

Um Ihnen einen ersten Überblick über die Änderungen zu ermöglichen, werden Sie in den kommenden Ausgaben erfahren, wie sich die fiktive Gemeinschaftspraxis Dr. Arslan/Müller und in diesem Teil der fiktive Patient Herr Schulz diesen Herausforderungen stellen werden.

Fiktives Fallbeispiel

28. Mai 2018 – in ganz Hessen gelten neue Regelungen für den Datenschutz. An diesem Tag begibt sich Herr Schulz als neuer Patient in die Gemeinschaftspraxis Dr. Arslan/Müller und sieht sich mit mehreren Formularen konfrontiert, die er zur Kenntnis nehmen bzw. ausfüllen muss. Unter diesen findet er auch eines, das den Datenschutz in der Arztpraxis zum Thema hat. Auf Nachfrage teilt ihm die Sprechstundenhilfe mit, dass die Gemeinschaftspraxis hiermit den Informationsrechten der Patienten nach Art. 13, 14 EU-DSGVO nachkommt.

In der EU-DSGVO ist vorgesehen, dass der Patient umfassend informiert werden muss, weil in einer Arztpraxis personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Diagnosen etc.) von ihm erhoben werden.

Die Informationsrechte des Patienten (Art. 13 & 14 EU-DSGVO)

Das Informationsblatt führt folgende Punkte auf:

- Die Namen der Praxisinhaber sowie die Kontaktdaten (kann entfallen, wenn dem Patienten diese bereits bekannt sind).
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern einer bestellt wurde).
- Den Zweck (im Regelfall „Behandlung von Krankheiten“) der Datenerhebung sowie deren Rechtsgrundlage. (Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit auf der Website der Landesärztekammer Hessen eine Liste der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung finden. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren.)
- Die Empfänger bei Übermittlung von personenbezogenen Daten (Kassenärztliche Vereinigung, Abrechnungsunternehmen etc.).
- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland (in diesem Fall halten Sie bitte zusätzlich Rücksprache mit Ihrem/einem Datenschutzbeauftragten).
- Welche Kategorien von personenbezogenen Daten in der Gemeinschaftspraxis verarbeitet werden (Gesundheitsdaten sind eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO; dies ist nur anzugeben, sofern die Daten nicht bei dem Patienten erhoben werden).

CAVE

Diese Informationen müssen dem Patienten mitgeteilt werden, das heißt es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Patient sie zur Kenntnis nimmt – und die Praxis sollte dies nachweisen können.

Nachdem Herr Schulz die Formulare ausgefüllt hat, fällt ihm ein neuer Aushang im Wartezimmer auf, den er in ähnlicher Form auch schon auf der Website der Gemeinschaftspraxis gesehen hat. Auf diesem informiert die Gemeinschaftspraxis die Patienten über:

- die Dauer der Speicherung (im Regelfall zehn Jahre nach dem letzten Kontakt),
- die Rechte des Patienten nach der EU-DSGVO,
- das Recht des Patienten, sich bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes zu beschweren,
- die Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten, ohne die eine ärztliche Behandlung nicht möglich ist,
- eine mögliche Verwendung der personenbezogenen Daten für ein Profiling (Als berufsrechtliche Aufsicht bitten wir Sie, ein entsprechendes Profiling nicht durchzuführen).

CAVE

Diese Informationen müssen den Patienten nur zur Verfügung gestellt werden. Dies kann beispielsweise auf der

Homepage oder durch gut sichtbaren Aushang in der Arztpraxis erfolgen. Den Informationspflichten der EU-DSGVO kann auch auf anderem Weg nachgekommen werden. Wichtig ist jedoch, dass die Information der Patienten in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form erfolgt. Es sind derzeit Mustervorlagen für diese Informationspflichten in der Vorbereitung. Sobald diese veröffentlicht werden, werden wir Sie darüber informieren.

CAVE

Bitte beachten Sie, dass die ärztliche Schweigepflicht den Informationspflichten Grenzen setzen kann.

Die Auskunftsrechte der Patienten, Art. 15 EU-DSGVO

In der Folgezeit ist Herr Schulz wiederholt zur Behandlung in der Praxis, leider entwickelt sich das Verhältnis negativ. Eines Tages konfrontiert er Frau Dr. Arslan mit der Bitte, ihm umfassend und unverzüglich Informationen über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten bereitzustellen und seinem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht nachzukommen. Dr. Arslan informiert Herrn Schulz ruhig und sachlich, dass sie ihm innerhalb einer Frist von maximal einem Monat die gewünschten Informationen zukommen lassen wird. Da sich die Gemeinschaftspraxis bereits im Vorfeld auf derartige Anfragen vorbereitet hat (Art. 12 Abs. 1 EU-DSGVO), lässt sie ihm fristgemäß die folgenden Informationen schriftlich zukommen:

- die von der Gemeinschaftspraxis gespeicherten personenbezogenen Daten (im Regelfall entsprechen diese der Patientendokumentation sowie den Stammdaten),

- die Verarbeitungszwecke (Behandlung von Krankheiten),
- die Kategorien personenbezogener Daten, die in der Gemeinschaftspraxis verarbeitet werden (Gesundheitsdaten sind eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“, Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO),
- die Empfänger der Daten, sofern diese an Dritte übermittelt werden (Kassenärztliche Vereinigung, Abrechnungsunternehmen etc.).

Dr. Arslan stellt Herrn Schulz pro Kopie Kosten in Höhe von 0,50 € in Rechnung.

In der Folge fordert Herr Schulz in kurzen Abständen mehrfach diese Auskünfte an, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich ist. Nach Rücksprache mit ihrem Praxispartner Müller stellt Dr. Arslan Herrn Schulz daraufhin auch die Arbeitszeit für die Information in Rechnung. Eine folgende Beschwerde von Herrn Schulz bei der Landesärztekammer Hessen und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten bleibt erfolglos (Art. 12 Abs. 5 EU-DSGVO).

Dr. Arslan lehnt daraufhin die weitere Behandlung von Herrn Schulz ab, da das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten nachhaltig erschüttert ist (§ 7 Abs. 2 Berufsordnung).

Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 & Art. 18 EU-DSGVO)

Herr Schulz fordert daraufhin die Gemeinschaftspraxis auf, alle Daten, die die Gemeinschaftspraxis über ihn gespeichert hat, zu löschen. Er hat gehört, dass es einen entsprechenden Anspruch nach der EU-DSGVO gebe (Art. 17 EU-DSGVO). Mit Verweis auf die Aufbewahrungspflicht der Patientendokumentation lehnt Dr. Arslan dieses Begehren ab. Nachdem Herr Schulz mit einem Rechtsanwalt droht, lässt sich Dr. Arslan die

Ablehnung der Löschung von der Landesärztekammer Hessen schriftlich bestätigen.

Einer Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) der Patientendokumentation von Herrn Schulz kann sie sich jedoch nicht entziehen. Seitdem teilt die Gemeinschaftspraxis bei Anfragen von Versicherungen bezüglich Herrn Schulz mit, dass die Patientendokumentation gesperrt ist.

CAVE

Löschen Sie nicht die Patientendokumentation, auch wenn Druck auf Sie ausgeübt werden sollte. Die Patientendokumentation dient auch Ihrem Schutz, beispielsweise wenn Ihnen ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird. Sollte diese dann gelöscht sein, wirkt sich dies zu Ihren Lasten aus.

Andreas Wolf

Syndikusrechtsanwalt,
Rechtsreferent,
Datenschutzbeauftragter,
Landesärztekammer
Hessen



Im Februar 2018 ist eine Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Landesärztekammer Hessen zu der EU-DSGVO geplant (siehe Seite 34):

Datenschutz 2.0 – Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?

Mi., 21. Februar 2018, 15–18.45 Uhr

Leitung: André A. Zolg, M.Sc. und Andreas Wolf, Frankfurt

Auskunft/Anmeldung: Bärbel Buß,

Fon: 06032 782-202

E-Mail: baerbel.buss@laekh.de



Ihr „Heißer Draht“ zum Präsidenten

Telefonsprechstunde mit

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach:

Wie kann sich die Landesärztekammer noch besser für Sie und Ihre Anliegen engagieren?

Der Präsident der Landesärztekammer Hessen ist an folgenden Terminen von 19 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 069 97672-777 für Sie erreichbar (jeweils dienstags):

- 27. Februar 2018
- 27. März 2018
- 24. April 2018